

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1909)
Heft: 93

Rubrik: Mitteilungen der Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Neuenburg für den vorgesehenen Zeitpunkt (Spätherbst 1910) nicht frei sein werden, beschliesst der Zentralvorstand, vorderhand auf eine Ausstellung der Gesellschaft in Neuenburg zu verzichten und erteilt dem Gegenstand bis auf weiteres Abschied aus den Traktanden.

8. Für die Ausstellung in Budapest soll durch Urwahl in den Sektionen bis zum 25. Dezember nächsthin eine 5-gliedrige Jury (zwei Mitglieder der deutschen, zwei der französischen und eines der italienischen Schweiz) gewählt werden. **Die Sektionen werden ersucht, die Wahlen beförderlichst vorzunehmen und deren Resultat bis spätestens am 25. Dezember dem Redakteur der „Schweizerkunst“ mitzuteilen.** Der Zentralvorstand beschliesst auf Antrag des Redakteurs grundsätzlich, dass diese Jury auch für allfällige fernere, von der Gesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres arrangierte ausserordentliche Ausstellungen amten werde und dass von nun an alle Jahre eine Jury für solche Ausstellungen ernannt werden soll, mit der gleichen Amtsdauer, wie die des Zentralvorstandes.

9. Eine Einsendung, welche die Wettbewerbe unter Bildhauern einer scharfen Kritik unterzieht, wird in gemilderter Form dem Redakteur zur Veröffentlichung in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ überwiesen.

10. Der Zentralvorstand nimmt davon Kenntnis, dass die Sektionen Zürich, Bern und Luzern sich bis jetzt grundsätzlich gegen den in letzter Nummer angeregten Verkauf von Lithographien ausgesprochen haben.

11. Nach Anhörung des Berichtes über Statutenrevision, Reorganisation des Zentralvorstandes und Errichtung eines ständigen und besoldeten Sekretariates, werden sämtliche Anträge des Berichtes gutgeheissen und beschlossen, denselben in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ den Mitgliedern und Sektionen zur Kenntnis zu bringen. Die Kommission, welche sich mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfes zu befassen hat, wurde bestellt aus den Herren: Tièche, Born, Ritter, Bertschi und Loosli.

12. Dem Redakteur werden die erforderlichen Kredite zur Anschaffung notwendiger Drucksachen gesprochen.

Gelesen und richtig befunden:

Der I. Zentralsekretär:

Link.

MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

Zürich. Die Sektion Zürich hat in der Sitzung vom 13. November folgende Beschlüsse gefasst:

Betr. „Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“ hat die Sektion den in Nr. 91 der „Schweizer Kunst“ gemachten Vorschlägen nichts beizufügen.

Dem „Uebereinkommen mit dem Schweiz. Kunstverein“ stimmt die Sektion nach längerer Diskussion zu, betont jedoch den Grundsatz der Künstlerschaft, die Turnusjury habe **nur aus Künstlern** mit Ausnahme des Präsidenten (Delegierten der betr. Sektion des K.-V.) zu bestehen und erinnert daran, dass der Kunstverein diesen Standpunkt entgegenkommenderweise in den letzten Jahren stets berücksichtigt hat.

Die Sektion begrüsst aufs wärmste die Wiederaufnahme der gemeinsamen Arbeit zur Schaffung der Alters- und Pensionsversicherung der schweizerischen Künstlerschaft.

Auf die „Ausstellungen“ bezugnehmend, wünscht die Sektion Aufschluss darüber, wieso das Zentralkomitee zu dem Beschlusse gelangte, die internationale Ausstellung in

Brüssel **offiziell** nicht zu beschicken; es scheint uns, dass darüber die Eidgen. Kunstkommission zu entscheiden hat.

Betr. Ausstellung in Budapest stimmt die Sektion dem Grundsatz der vorläufigen Zensur durch Sektionsjury und endgültige Auswahl durch Zentraljury nicht bei, sondern verlangt unter Bezugnahme auf ihren stets geäusserten Standpunkt, dass die auszustellenden Werke unserer Mitglieder ausschliesslich durch die Zentraljury bestimmt werden.

Was den Lithographienverkauf anbelangt, lehnt die Sektion die unglückliche Anregung ab und protestiert des entschiedensten gegen jede weitere Abgabe der Kunstblätter ausser an unsere Passivmitglieder (Art. 17 der Statuten). Die Sektion bedauert, dass der Vorschlag überhaupt gemacht und im Blatte zur weiteren Kenntnis gebracht wurde. — Andererseits erbittet die Sektion Aufschluss, worin die täglich wachsenden Anforderungen bestehen, welchen unsere Kasse auf die Dauer nicht gewachsen sein wird.

Die Sektion Zürich fragt an, wie es mit der Zusammenfassung der Vorschläge der Sektionen Neuenburg und Zürich steht, welche das Zentralkomitee laut Beschluss der letzten Generalversammlung den Sektionen zur Diskussion vorzulegen hat.

Was die Stimmabgabe der Sektionen anbetrifft, erlaubt sich die Sektion Zürich wiederum darauf hinzuweisen, dass es nicht angeht, „Nichtäusserung als Zustimmung zu betrachten“. Wenn ein solches Vorgehen ausnahmsweise im Drange der Verhältnisse erklärlich erscheinen kann, so darf es nie zur Regel werden.

Wir melden als Passivmitglied an:

Herrn Stadtgärtner **Gottlieb Rothpletz**, Seestrasse, Belvoirpark, **Zürich II.**

Die Adresse des Herrn H. Wassmuth lautet von nun an: Herr **Hermann Wassmuth**, Maler, **Livorno** (Italien).

Es freut uns mitteilen zu können, dass die hohe Regierung des Kantons Zürich beschlossen hat, die für die Jahre 1909 und 1910 bewilligten Kunstkredite zusammen an der Ausstellung zur Eröffnung des neuen Kunsthause in Zürich 1910 und eventuell am Schweizer Salon des gleichen Jahres zu verwenden.

Sektion Bern.

Die Sektion Bern hat in ihrer Sitzung vom 17. dies das Konvenio mit dem Schweizerischen Kunstverein, die Turnusaussstellung betreffend, eingehend durchberaten und dasselbe genehmigt; insofern der Passus „eine ihrer Bedeutung angemessene Vertretung“ dahin aufzufassen sei, dass die Mehrheit der Turnusjury selbstredend aus Mitgliedern der Gesellschaft S. M. B. & A. zu bestehen habe.

Die Sektion Bern begrüsst ferner die Verhandlungen mit dem Kunstverein in der Frage der Alters- und Pensionskassen, und erklärt sich mit dem Vorgehen des Berichterstatters und seinen Anträgen einverstanden.

Ferner soll das Zentralkomitee ersucht werden, in welcher Weise ein besserer Kontakt mit dem Schweizerischen Kunstverein (periodische Zusammenkünfte und Aussprachen) und unserer Gesellschaft hergestellt werden kann.

Am 23. November trat im Berner Kunstmuseum die Jury für die diesjährige Weihnachtsausstellung zusammen, sie setzte sich aus den Herren Buri, Baumgartner, Boss, Cardinaux und Tièche zusammen. Es wurden zirka 160 Arbeiten aufgenommen. Ein ebenso grosser Teil musste wegen dem stets empfindlicher werdenden Raumangel zurückgewiesen werden. Die Mitglieder der Sektion Bern konnten höchstens 5 Arbeiten einreichen, Passivmitglieder und Gäste höchstens 3 Bilder. Es kann den Mitgliedern

der Sektion Bern nicht hoch genug angerechnet werden, dass sie, als Veranstalterin dieser jedes Jahr an Bedeutung gewinnenden Ausstellungen, trotz des gänzlichen Mangels an genügendem Platz, noch Gästen Gelegenheit bietet, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen. In vornehmer, zuvorkommender Weise muss da manches Mitglied auf das Ausstellen eines oder mehrerer Bilder verzichten, um andern Platz zu machen. Die Tatsache, dass die Sektion Bern in dieser Beziehung sehr weitherzig und loyal denkt und handelt, verdient umso mehr Anerkennung, als z. B. die Sektion Bern der Schweizerischen Sezession, welche im Monat November in Bern ihre Ausstellung hatte, in ihrem Kreise keine ihr nicht als Mitglieder angehörende Aussteller duldet.

Zum erstenmal gibt dieses Jahr der Gemeinderat der Stadt Bern in anerkennenswerter Weise eine Subvention an die Weihnachtsausstellung im Betrage von 500 Fr. zu Bilderankäufen. Wie bekannt, unterstützt bereits der Staat Bern diese Ausstellung mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1000. Eine schöne Ermutigung für die wackere Berner Sektion, und besten Dank auch an dieser Stelle den kunstfreundlichen Bernerbehörden. Ad. T.

Bericht

an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, betreffend:

- a) Statutenrevision;
- b) Reorganisation des Zentralvorstandes;
- c) Errichtung eines besoldeten Zentralsekretariates.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Die Delegierten- und Generalversammlung vom 17/18. Juli letzten Jahres beauftragte den Zentralvorstand mit der Ausarbeitung von Anträgen im Sinne der Reorganisation des Zentralvorstandes und der Sekretariatsfrage. In Ihrer Sitzung vom 7. August l. J. beschlossen Sie grundsätzlich, den Unterzeichneten mit allen derartigen Fragen behufs vorbereitendem Studium und Antragsstellung zu betrauen. Aus diesem Grunde bin ich heute in der Lage, Ihnen einen gedrängten Bericht über die oben umschriebenen Fragen vorzulegen.

Vor allen Dingen stelle ich fest, dass sowohl die Reorganisation des Zentralvorstandes, wie die Schaffung einer ständigen und dotierten Sekretariatsstelle, eine Revision unserer Zentralstatuten bedingt. Dieser Standpunkt ist bereits sowohl an der Delegierten- wie an der Generalversammlung anerkannt und gutgeheissen worden. (Vide Nr. 89 der „Schweizerkunst“, pag. 290 und 296.)

So hat die Sektion Neuenburg in der Formulierung ihres Antrages betreffend die Reorganisation des Zentralvorstandes bereits eine partielle Statutenrevision postuliert, ebenso die Delegiertenversammlung, indem sie dem Antrage des Unterfertigten auf Revision des Art. 2 der Satzungen beipflichtete.

Gestützt auf diese Feststellung habe ich nun die Postulate, welche an den obgenannten Versammlungen zur Sprache kamen und zum Teil gutgeheissen wurden, eingehend und sorgfältig geprüft und bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass ihre Verwirklichung auf Grund der gegenwärtigen Statuten eine Sache der materiellen Unmöglichkeit ist.

Die Statuten, wie wir sie heute haben, können praktisch nicht angewendet werden und werden in der Praxis auch oft umgangen, weil sie erstens zu wenig klar sind und

weil sie zweitens den Anforderungen nicht genügen, die ein rationeller Betrieb an eine Gesellschaft wie die unsere stellt.

Ich sehe daher keine Möglichkeit, auf Grund der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Statuten irgend welche Vorschläge in bezug auf Zentralvorstand und Sekretariat einzubringen und beantrage Ihnen daher:

a) Der Vorstand möge der nächsten Generalversammlung eine Gesamtrevision der Statuten beantragen.

b) Der Zentralvorstand möge schon jetzt eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes einsetzen, so dass die neuen Satzungen bereits von der nächsten Generalversammlung zu Recht erkannt werden können.

Für den Fall, dass die Anträge a) und b) angenommen werden sollten, beantrage ich Ihnen ferner:

Es sei die vorberatende Kommission anzuweisen, namentlich folgende Fragen zum Gegenstande eingehender Diskussion zu erheben:

1. Ob bei den Zweckbestimmungen der Gesellschaft nicht auch die Frage des Rechtsschutzes der einzelnen Mitglieder durch die Gesamtgesellschaft vorzusehen sei.

2. Ob nicht das Rechtsdomizil ein für allemal festzusetzen und der betreffende Artikel in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechtes festzusetzen sei.

3. Ob nicht die innere Konstitution der einzelnen Sektionen bereits in den Hauptzügen in den Zentralsatzungen festgelegt werden sollte, und ob nicht namentlich auch allfällige Sektionsstatuten zur Gutheissung dem Zentralvorstand zu unterbreiten seien.

4. Ob nicht zu den bereits bestehenden Organen der Gesellschaft eine Kompetenzausscheidung in den Satzungen niederzulegen sei.

5. Ob nicht im Interesse einer rascheren Geschäftsführung Anträge der Urabstimmung in den Sektionen in dem Sinne zu unterbreiten seien, dass diese Urabstimmung dieselben Folgen hätte, wie wenn die betreffenden Anträge der Generalversammlung unterbreitet worden wären.

6. Ob die Sektionen nicht zu verpflichten seien, sich statutarisch zu konstituieren.

7. Ob, für den Fall, dass bei der Reorganisation des Zentralvorstandes beschlossen würde, vom Vorortssystem abzugehen und das Vertretungssystem einzuführen, nicht statutarisch festgesetzt werden sollte, dass die Sektionen die Kosten der Vertretung im Zentralvorstande zu tragen hätten (erweiterter Art. 41 der gegenwärtigen Satzungen).

8. Ob nicht die Budgetpflicht statutarisch festgelegt werden sollte.

9. Ob nicht die Höhe der Mitgliederbeiträge alljährlich je nach Bedarf vom Zentralvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestimmt werden sollte.

10. Ob nicht die Statuten überhaupt so gefasst werden könnten, dass sie dem Zentralvorstand und seinen Organen die denkbar weitgehendste Kompetenz in der Erledigung der laufenden Geschäfte zusichern würden.

Für den Fall, dass auch diese Anträge gutgeheissen würden, beantrage ich Ihnen ferner, es sei der gegenwärtige Bericht zur Kenntnisnahme durch die Sektionen und Mitglieder in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ zu veröffentlichen.

Gestatten Sie mir, dass ich hier schliesse, weil die Behandlung von Einzelfragen, wie die der Reorganisation des Zentralvorstandes und der Errichtung eines ständigen